

Hinweise zu abgelehnten Asylverfahren bei (angehenden) Auszubildenden

für Ausbildungsbetriebe und Träger ausbildungsvorbereitender Maßnahmen

(von Olaf Löhmer, Diakonisches Werk Rheingau-Taunus)

Eine Aufenthaltserlaubnis durch das Asylverfahren zu bekommen ist nur eine Möglichkeit von vielen. Und auch diese muss mitunter vor Gericht erkämpft werden. Nach einem erfolglosen Asylverfahren steht nicht gleich die Abschiebung an, auch eine längere Phase einer Duldung ist durchaus häufig.

Und aus dieser Phase heraus ist der Weg in einen gesicherten Aufenthalt weiterhin möglich, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hier folgen nun zuerst ein paar Informationen zum Asylverfahren, anschließend zur Aufenthaltsverfestigungsmöglichkeit durch eine Berufsausbildung:

Verlauf im Asylverfahren

Während des Asylverfahrens erhalten die Antragsteller*innen eine Aufenthaltsgestattung, die üblicherweise mit einer Gültigkeit von 6 Monaten erteilt wird. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erlässt nach Anhörung zu den Fluchtgründen einen Bescheid. Die Betroffenen können mit einem positiven Bescheid je nach Schutzstatus eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis bei ihrer Ausländerbehörde beantragen. Bis alle Sicherheitsabfragen erfolgt sind und die Aufenthaltserlaubnis fertig gestellt ist, bekommen die Betroffenen in der Regel eine Fiktionsbescheinigung. In bestimmten Fällen wird auch eine Duldung erteilt, bei Unsicherheiten kontaktieren Sie im Zweifel eine Beratungsstelle.

Bei einer Ablehnung des Asylantrags handelt es sich um eine Verwaltungsentscheidung, die man per Klage (und ggf. einem Eilantrag) beim Verwaltungsgericht überprüfen lassen kann. Da die Qualität der BAMF-Entscheidungen mit der gestiegenen Anzahl von Anträgen stark nachgelassen hat, ist diese Klage in vielen Fällen nicht nur ausdrücklich zu empfehlen, sondern auch aussichtsreich. Während dieses Klageverfahrens gilt in der Regel weiterhin die Aufenthaltsgestattung. Nach erfolgreichem Klageverfahren kann eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Im Falle der Bestätigung der Ablehnung wird der Person eine Duldung erteilt (Aussetzung der Ausreisepflicht) – reist die Person nicht freiwillig aus, droht eine Abschiebung, wenn alle dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist trotz abgelehnten Asylverfahrens eine Abschiebung nicht möglich (weil es keine Passpapiere gibt, gesundheitliche Gründe dagegen sprechen, das Herkunftsland die Aufnahme verweigert,...), wird die Duldung weiter erteilt – in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von 1 bis 3 Monaten. Diese Verlängerung kann sich über Jahre hinziehen. Wirken Betroffene nicht an der Beseitigung der Duldungsgründe mit (v.a. bei der Beschaffung von Passpieren), kann auch ein Arbeitsverbot erteilt werden.

Wege aus der Duldung – Beispiel: Ausbildungsduldung

Es gibt eine Reihe von Wegen, um auch nach erfolglos abgeschlossenem Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland zu bekommen. Dies ist vor allem bei gelungener Integration, in Zusammenhang mit erfolgreichen Schul- und Berufsabschlüssen oder humanitären Härtefallsituationen der Fall.

Wenn sich abgelehnte Asylsuchende sogar in einer Berufsausbildung befinden, haben sie unter Umständen den Anspruch auf eine Duldung bis zum Ausbildungsende. Am 14.07.2017 erschien ein hessischer Erlass, der die Anwendung des § 60a Abs. 2 Satz 4ff. genauer regelt. Diese Vorgaben sind in dieser Übersicht berücksichtigt.

Die Regelung im § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG ist eine Anspruchsregelung. Ob aber die für die Aufnahme der Ausbildung notwendige Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt wird, ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung. Wichtigste Voraussetzung für den Erhalt einer Anspruchsuldung ist die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung (mindestens 2 Jahre) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland. Darunter fallen nicht nur die dualen Ausbildungen, sondern auch schulische Ausbildungen oder das Duale Studium.

Es sind aber weitere Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu beachten – eine solche Duldung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:

- Die Ausländerbehörde hat mit der Duldung ein Arbeitsverbot verhängt, z.B. wegen mangelnder Mitwirkung an der Passbeschaffung oder Angabe einer falschen Identität (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG).
- Es stehen konkrete Maßnahmen zur Abschiebung bevor. Was das genau bedeuten kann, wird bei dieser jungen Duldungsregelung noch sehr unterschiedlich ausgelegt – es kann die Beantragung von Pass(ersatz)papieren bedeuten oder auch erst der konkrete Flugtermin oder das laufende Verfahren zur Überstellung in einen anderes EU-Land (Dublin-Verfahren). Auch der hessische Erlass schafft hier keine klare Definition. Grundsätzlich muss ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung vorhanden sein, ansonsten wird es auf den Einzelfall ankommen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG)
- Es liegt eine Verurteilung wegen einer oder mehrere vorsätzlich begangener Straftaten ab einer Geldstrafe von insgesamt mindestens 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen für Straftaten, die nur nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz begangen werden können) vor (§ 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG). Der hessische Erlass stellt nochmal klar, dass alle darunter liegenden Geldstrafen unberücksichtigt bleiben. Auch während der Ausbildung anfallende Straftaten können zu einem Entzug der Ausbildungsduldung führen.
- Einem generellen Beschäftigungsverbot unterliegen Personen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten, wenn deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG). Bei Zweifeln können Beratungsstellen oder Anwält*innen Auskunft zu dieser Regelung geben.

Wenn aus keinem dieser genannten Gründe ein Arbeitsverbot erteilt wird, bleibt es im Ermessen der Ausländerbehörde die Beschäftigung im Rahmen der Ausbildung zu erlauben. Beratungsstellen können hier helfen, die relevanten Gründe zusammenzutragen.

Wenn die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen wird, muss der Ausbildungsbetrieb dies binnen einer Woche der Ausländerbehörde mitteilen. Nach dem ersten Abbruch hat der Betroffene einmalig sechs Monate Zeit ohne Einschränkungen einen weiteren Ausbildungsplatz zu suchen. Sowohl in diesem Fall, als auch bei der Ersterteilung wird die Duldung bis zum vertraglichen Ausbildungsende erteilt. Eine Verknüpfung an eine Probezeit oder ähnliches ist nicht zulässig, wie der hessische Erlass noch einmal heraushebt.

Läuft in der Ausbildung aber alles gut und wird der Azubi z.B. in den Betrieb übernommen, kann er die Aufenthaltserlaubnis nach §18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) erhalten. Die damit verknüpfte Beschäftigungserlaubnis gilt dann in den

ersten zwei Jahren nur für den erworbenen Berufsabschluss, danach gilt sie aber für alle Beschäftigungen.

Erfolgt keine unmittelbare Übernahme oder Anstellung nach dem Ausbildungsabschluss, wird die Duldung einmalig für 6 Monate zur Anstellungssuche verlängert.

Im Übergang in die Ausbildung stellen sich oft noch drei Fragen:

Ab wann beginnt der Anspruch auf die Duldung bei bevorstehender Ausbildung?

Der VGH Baden-Württemberg hat bereits festgestellt, dass die Ausbildung nicht tatsächlich begonnen haben muss, sondern dass auch der Abschluss eines Ausbildungsvertrages unter den notwendigen Voraussetzungen zu verstehen ist, auch eine mündliche Zusicherung. Das gesetzgeberische Ziel sei eine verbesserte Sicherheit für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende. Die Vorstellung, dass die Ausbildung tatsächlich begonnen haben muss, sei praxisfremd und ließe die Regelung weitgehend ins Leere laufen. Trotzdem muss eine zeitliche Nähe zum Ausbildungsbeginn gegeben sein, dafür gibt es aber bisher keine einheitlichen Vorgaben.

Die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums zu dieser Duldung verlangen in der Regel eine Registrierung des Ausbildungsverhältnisses im entsprechenden Verzeichnis (z.B. Lehrlingsrolle), um in zeitlicher Nähe zum Ausbildungsbeginn das Ermessen der Erteilung im Vorfeld deutlich zu reduzieren. Allerdings wird dort schon das Problem erkannt, dass Betriebe möglicherweise Schwierigkeiten sehen, ein Ausbildungsverhältnis registrieren zu lassen, ohne dass vorher über die notwendige Duldungserteilung entschieden wurde. Im Zweifel wird es also um eine Abstimmung über den Ablauf zwischen Betrieb und Ausländerbehörde gehen, um die verschiedenen Schritte aufeinander abzustimmen. Das BMI empfiehlt daher auch ein „Zug-um-Zug-Verfahren“.

Gilt die Regelung auch für die Einstiegsqualifizierung?

Der hessische Erlass stellt klar, dass die Einstiegsqualifizierung nicht unter den Begriff der qualifizierten Berufsausbildung fällt. Der § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG enthält aber eine „Ermessensduldung“, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Dazu regelt Hessen, dass dies „insbesondere“ (andere Fälle sind auch möglich) erfüllt ist, wenn schon ein Ausbildungsvertrag zugesichert oder abgeschlossen wurde oder der regelhafte Übergang nachgewiesen wird und nicht beabsichtigt ist, in diesem Zeitraum konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung einzuleiten.

Für diese Ermessensduldung kommen laut Erlass „von der Bundesagentur für Arbeit, von JobCentern des SGB II, von Kommunen oder dem Land Hessen geförderten Berufsvorbereitungs-, Helferausbildungs- oder Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen“ in Betracht.

Was passiert, wenn Auszubildende während der laufenden Ausbildung eine Ablehnung des Asylantrages erhalten?

Wie oben schon erwähnt, bleiben für das jeweilige Klageverfahren in der ersten Instanz die Rahmenbedingungen gleich, weil für den Klagezeitraum die Aufenthaltsgestattung verlängert wird. Wenn nicht geklagt wird oder das Klageverfahren negativ endet, dann wird nicht automatisch eine Ausbildungsduldung erteilt. Alle Voraussetzungen und auch die Entscheidung zur Erteilung der grundsätzlichen Beschäftigungserlaubnis sind dann zu prüfen. In jedem Fall sollte schnell gehandelt werden, damit etwaige Planungen zur Aufenthaltsbeendigung durch die Ausländerbehörde nicht zu einem Versagungsgrund bei der Ausbildungsduldung führen. Der hessische Erlass hat dazu keine spezifischen Vorgaben gemacht, aber grundsätzlich sollte es im Interesse vieler liegen, dass eine

einmal begonnene Ausbildung auch zu Ende geführt wird. Beratungsstellen und Anwält*innen können hier bei der Begründung helfen.

Fazit:

Dass die Ausbildung die Perspektive in einen Aufenthalt geben kann, ist sehr positiv, wobei es auch ein nicht unerheblicher Druck sein kann, wenn die persönliche Zukunft derart existenziell am erfolgreichen Ausbildungsverlauf hängt. Insbesondere wenn währenddessen ein gescheitertes Asylverfahren einiges an Konzentration und Fokussierung kosten kann.

Je wahrscheinlicher der Ausbildungserfolg durch Begleitung und Vorbereitung ist, desto besser. Da ein Klageverfahren gegen eine Ablehnung im Asylverfahren einige Zeit dauert, kann diese Zeit u.U. auch sinnvoll für eine gute Vorbereitung der Ausbildung genutzt werden. Gleichzeitig ist es sehr hilfreich, dass eine zumindest mündliche Vereinbarung über ein geplantes Ausbildungsverhältnis möglichst früh getroffen und z.B. durch eine Notiz über das Gespräch dokumentiert wird. Letztlich entscheiden die Umstände des Einzelfalls darüber, ob die geplante Ausbildung über das eigentliche Ziel hinaus gleich auch eine entsprechende Aufenthaltsperspektive bieten kann.

Insgesamt sollte berücksichtigt werden, dass junge Erwachsene in einer solchen Situation oft unter erheblichem Druck stehen. Im Falle von Verunsicherung und Defiziten sollte gut überlegt werden, durch welche unterstützenden Maßnahmen wieder eine Stabilisierung erreicht werden kann.

Wenn eine Ablehnung auf den Asylantrag erfolgt, sollen Betroffene schnellstmöglich eine Beratungsstelle oder einen im Asylrecht kompetenten Rechtsbeistand aufsuchen. Hier ist dann zu klären, welche Perspektive die Klage bietet oder ob auch ein absehbares Ausbildungsverhältnis ausreichend Aufenthaltssicherheit gibt.

(Die Ausführungen beruhen auf dem Sachstand Dezember 2017 und sind nicht rechtsverbindlich.)